

SATZUNG

des

SV Rot-Weiß Lucklum/Erkerode e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01. Mai 1949 in Lucklum gegründete Sportverein führt den Namen „SV Rot-Weiß Lucklum/Erkerode e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lucklum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Das Aufnahmegesuch kann auf elektronischem Weg erfolgen und ist dann auch ohne Unterschrift gültig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben bis zum 30. September eines jeden Jahres an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ehrenrat kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen:
 - a. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag
 - b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

§ 4

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Einzelmaßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. eine Geldbuße bis zur Höhe seines 3-fachen Jahresbeitrages
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins bis zu 6 Monaten.

Der Bescheid über die Maßregelung ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

§5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr – in den ersten 4 Monaten – statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand, durch Aushang in den Vereinskästen, an den ortsüblichen Anschlagtafeln und durch Hinweise in der Braunschweiger Zeitung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss, soweit satzungsmäßig erforderlich, folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen hat der Vorstand die beabsichtigte Änderung der Tagesordnung beizufügen.

Die Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:

Von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dass kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindesten 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand
Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
 - b. als Gesamtvorstand:
Bestehend aus dem geschäftsführendem Vorstand, dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im innen Verhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, mind. vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt §8 Abs. 7 entsprechend. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§10

Abteilungen und Ausschüsse

1. Die jeweiligen Abteilungen wählen ihren Abteilungsvorstand nach den Grundsätzen dieser Satzung selbst. Der Vorstand sollte aus mind. 3 Personen bestehen.
2. Ein weiterer Ausschuss ist der Jugendausschuss. Er wird von der Jugendversammlung gewählt. Ihm sollten Jugendliche aus allen Abteilungen angehören.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 11

Ehrenrat

Der Ehrenrat ist neben seiner Zuständigkeit nach dem §§ 3 und 4 der Satzung auch für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt wird. Ein Mitglied des Ehrenrates darf kein anders Vorstandsamt innerhalb des Vereins bekleiden. Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

§14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Abteilungen mit eigener Kassenführung können eigene zusätzliche Kassenprüfungen durchführen.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Wolfenbüttel, 3340 Wolfenbüttel, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist vorstehender neuer Satzung gemäß am 24. Juni 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen worden.